

Auskunft:

Ebru Kalyan

T +43 5574 511 **21123**

Zahl: Ia-547-1/2020-38

Bregenz, am **18.08.2026**

Betreff: Hofer KG, Sammelaktion "Gemeinsam spenden und Gutes tun" -
Sammlungsbewilligung

BESCHEID

Die HOFER KG, 4642 Sattledt, Hofer Straße 2, hat mit Eingabe vom 06.08.2026 – ergänzt durch weitere Eingabe vom 14.08.2026 – um die Erteilung einer Sammlungsbewilligung für die Sammelaktion „Gemeinsam spenden und Gutes tun“ für alle HOFER-Filialen im Land Vorarlberg im Zeitraum vom 23.11.2026 bis 05.12.2026 angesucht.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 iVm den §§ 4 und 5 des Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, idF LGBl. Nr. 62/2013, wird der HOFER KG, 4642 Sattledt, Hofer Straße 2, die Bewilligung für die Durchführung der Sammlung „**Gemeinsam spenden und Gutes tun**“ in **allen HOFER-Filialen im Land Vorarlberg** für den Zeitraum **vom 23.11.2026 bis 05.12.2026** unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die mit der Sammlung betrauten Personen haben sich mit diesem Bewilligungsbescheid oder einer von der HOFER KG ausgestellten Bescheinigung über die Erteilung dieser Sammlungsbewilligung auszuweisen.
2. Die mit der Sammlung betrauten Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die für die Sammlung bereitgestellten Einkaufswagen sind mit der Aufschrift
„Gemeinsam spenden und Gutes tun“
zugunsten der Organisation *„Tischlein Deck Dich“*
zu kennzeichnen.
4. Der gesamte Ertrag der Sammlung ist nach Ende der Sammlungsfrist an die gemeinnützige Organisation *„Tischlein Deck Dich Vorarlberg“*, 6773 Vandans, Ladritschweg 10c, zu übergeben.
5. Der Bewilligungsinhaber hat der Vorarlberger Landesregierung über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Sammlung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 79 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBL. Nr. 78/2014 idF LGBL. Nr. 79/2024, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 16,10 innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Begründung

1. Mit Eingabe vom 06.08.2026 – ergänzt durch weitere Eingabe vom 14.08.2026 – ersuchte die HOFER KG mit Sitz in 4642 Sattledt, Hofer Straße 2, um die Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung der Sammelaktion *„Gemeinsamen spenden und Gutes tun“* in allen HOFER-Filialen im Land Vorarlberg im Zeitraum vom 23.11.2026 bis 05.12.2026.

Kundinnen und Kunden der HOFER KG können in diesem Zeitraum haltbare Lebensmittel wie zum Beispiel Nudeln, Reis, Konserven oder Hygieneprodukte wie zum Beispiel Waschmittel in einen nach dem Kassensbereich platzierten Einkaufswagen legen. Diese Sachspenden werden in weiterer Folge an die gemeinnützige Organisation *„Tischlein Deck Dich Vorarlberg“* (ZVR-Zahl: 263197010), 6773 Vandans, Ladritschweg 10c, übergeben, welche die gespendeten Waren am Ende der Sammelwoche abholt.

Gemäß § 2 lit. a des Gesetzes zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBL. Nr. 48/1969 idF LGBL. Nr. 62/2013, bedarf einer behördlichen Bewilligung, wer an eine Mehrheit von Personen eine Aufforderung zu Geld- oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist, richtet. Hierbei ist belanglos, ob die Aufforderung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Straßensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selbst oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

Gemäß § 4 Sammlungsgesetz kann eine Sammlungsbewilligung erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsgemäße Durchführung und die bestimmungsgemäße Verwendung ihres Ertrages gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Tourismus, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung udgl. nicht dagegensteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Sammlungsgesetz hat die Bewilligung schriftlich zu erfolgen und hat u.a. den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Art, in welcher die Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben sowie Sammellisten zu kennzeichnen sind, die Vorgabe, dass die mit der Sammlung betrauten Personen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie den Zweck des Sammelertrages zu enthalten.

2. Die beantragte Sammlung der HOFER KG zugunsten der Organisation „Tischlein Deck Dich“, 6773 Vandans, Ladritschweg 10c, welche mittels einer Sammlung von Sachspenden durch aufgestellte Einkaufswagen in den HOFER-Filialen in Vorarlberg durchgeführt wird, unterliegt gemäß § 2 lit. a Sammlungsgesetz einer Bewilligungspflicht.

Die HOFER KG führt regelmäßig ordnungsgemäß derartige Sammlungen in Vorarlberg durch und gibt die Erträge bestimmungsgemäß weiter. Gründe, die einer Erteilung der beantragten Sammlung entgegenstehen, sind nicht zu erkennen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Sammlung und somit für die Unterstützung der gemeinnützigen Organisation „Tischlein Deck Dich“ ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die Bewilligung nach dem Sammlungsgesetz war daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg

oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag.^a Martina Schönherr

Ergeht an:

HOFER KG
Hofer Straße 2
4642 Sattledt

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1959 idgF, ist für dieses Verfahren gemäß TP 6 Abs. 1 eine Antragsgebühr in Höhe von € 21,00 zu tragen.

Die Verwaltungsabgaben in der Höhe von € 16,10 (siehe Spruchpunkt II.) sowie die Gebühren in der Höhe von € 21,00, sohin insgesamt € 37,10, sind spesenfrei mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Nachrichtlich an:

1. Gemeinde Alberschwende, Hof 3, 6861 Alberschwende, E-Mail: gemeinde@alberschwende.at
2. Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 43, 6700 Bludenz, E-Mail: stadt@bludenz.at
3. Gemeinde Bludesch, Hauptstraße 9, 6719 Bludesch, E-Mail: gemeinde@bludesch.at
4. Stadt Bregenz, Rathausstraße 4, 6900 Bregenz, E-Mail: rathaus@bregenz.at
5. Gemeindeamt Bürs, Dorfplatz 5, 6700 Bürs, E-Mail: gemeinde@buers.at
6. Amt der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: stadt@dornbirn.at
7. Stadt Feldkirch, Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch, E-Mail: rathaus@feldkirch.at
8. Marktgemeindeamt Götzis, Bahnhofstraße 15, 6840 Götzis, E-Mail: marktgemeinde@goetzis.at
9. Marktgemeinde Hard, E-Mail: hard@hard.at
10. Gemeinde Höchst, Hauptstraße 15, 6973 Höchst, E-Mail: gemeindeamt@hoechst.at
11. Stadt Hohenems, Radetzkystraße 5, 6845 Hohenems, E-Mail: stadt@hohenems.at
12. Marktgemeindeamt Hörbranz, Lindauer Straße 58, 6912 Hörbranz, E-Mail: gemeinde@hoerbranz.at
13. Gemeindeamt Koblach, 6842 Koblach, E-Mail: gemeinde@koblach.at
14. Marktgemeinde Lauterach, E-Mail: marktgemeinde@lauterach.at
15. Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, E-Mail: gemeindeamt@lustenau.at
16. Marktgemeindeamt Rankweil, Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil, E-Mail: marktgemeinde@rankweil.at
17. ZV Bezirkshauptmannschaften, per V-DOK (intern)



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.